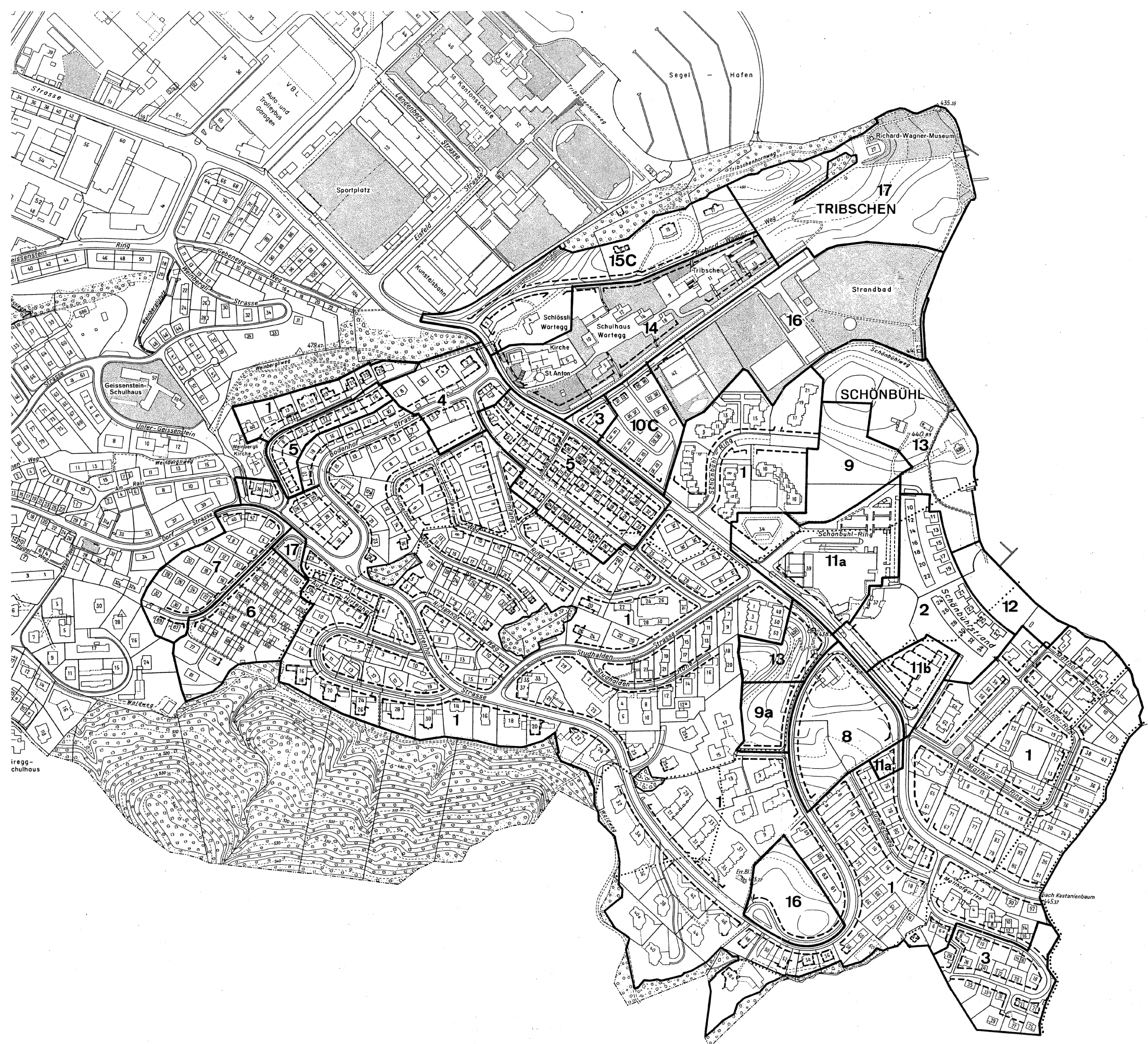


Stadt Luzern Bebauungsplan B 134 Langensand

Verbindlich ist der Originalplan 1 : 1000



Zonen	Bauweise	Gebäude-länge	Dichte	Vollge-schosse
1 Wohnzone	offen		Volumenerhaltung	
2 Wohnzone	geschlossen		Volumenerhaltung	
3 Wohnzone	offen	25 m	Ausnutzungsziffer (AZ) 0.40	2
4 Wohnzone	offen	25 m	Ausnutzungsziffer (AZ) 0.50	3
5 Wohnzone	offen	20 m	Baubereich	2
6 Wohnzone	offen		Gestaltungsplanpflicht G 272	
7 Wohnzone	offen		Gestaltungsplanpflicht G 274	
8 Wohnzone Wohn- und Geschäftszone	offen		Gestaltungsplanpflicht G 260	
9 Wohnzone Wohn- und Geschäftszone	offen		Gestaltungsplanpflicht Ausnutzungsziffer 0.65	
9a Wohnzone	offen		Gestaltungsplanpflicht Ausnutzungsziffer 0.70	
10 C Wohnzone	offen		Ortsbild - Schutzzone C	
11a Wohn- und Geschäftszone	geschlossen		Volumenerhaltung	
11b Wohn- und Geschäftszone	geschlossen		Baubereich mit Höhenkoten	
12 Sonderbauzone 2				
13 Sonderbauzone 3				
14 Zone für öffentliche Zwecke				
15 C Zone für öffentliche Zwecke			Ortsbild - Schutzzone C	
16 Zone für Sport- und Freizeitanlagen				
17 Grünzone				

Die in der Tabelle kursiv gedruckten Bestimmungen sind Hinweise auf den Zonenplan oder auf andere bestehende Rechtsgrundlagen. Sie gehören nicht zum Rechtsinhalt des Bebauungsplanes. Wohnanteile gemäss Wohnanteilplan.

--- Baulinien, Baubereichslinien, Erdgeschossbaulinien gemäss Originalplan 1:1000

Bezeichnung der öffentlichen Strassen und Wege, sowie der privaten Strassen und Wege mit, bzw. ohne öffentlichem Fusswegrecht im Originalplan 1:1000

Bauvorschriften

- Für die Berechnung der Ausnutzungsziffer (AZ) gilt gemäss § 9 Abs. 2 PBV der Faktor 1.0.
- Die für die Zone 11b angegebenen Höhenkoten im Originalplan gelten für Dachränder und Brüstungen. Sie dürfen nur von technisch notwendigen Aufbauten überragt werden.
- In der Wohnzone 5 sind Garagen ausserhalb des Baubereiches dort zulässig wo eine entsprechende Baulinie festgelegt ist.
- Der Stadtrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Festlegungen des Bebauungsplanes gestatten.

**Beschluss des Grossen Stadtrates vom 20. März 1997/28. Januar 1999
Vom Regierungsrat genehmigt am 19. Mai 1998/24. März 2000**